



Rechtsanwalt Dr. Christof W. Miseré

Strafverteidigung – Betäubungsmittelstrafrecht - Wirtschaftsstrafrecht
Steuerstrafrecht – Revisionsstrafrecht – Verkehrsstrafrecht - Jugendstrafrecht

RA Dr. Christof W. Miseré Kalker Hauptstraße 78 · 51103 Köln

An das Landgericht Göttingen 5.große Strafkammer - als Wirtschaftsstrafkammer –

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Strafrecht des DAV

Mitglied des Vereins zur Förderung des
Institutes für Strafrecht und Strafprozessrecht
(I.S.S) der Universität zu Köln

**Kalker Hauptstraße 78
51103 Köln (neben Kiosk Kalk Post)**

fon 0221 – 888 999 69

fax 0221 – 888 999 70

e-mail advokatM@gmx.de

InterNet www.advokatM.com

In Bürogemeinschaft mit:

Avocat Mehdi Labidi (LL.M)
Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln und
der Rechtsanwaltskammer Tunis, zugelassen
beim Bundesgerichtshof und Bundes-
verwaltungsgericht Tunesiens.

In Kooperation mit:

Rechtsanwalt/ Strafverteidiger Christian U.
Miraß Greifswald.

Bankverbindung: Postbank Dortmund

IBAN: DE 39 440 100 46 0 996 729 469

Gerichtsfach: K 1571

Göttingen, den 03.05. 2024

In der Strafsache

gegen: Dr. Füllmich

5 KLS 504Js 35904/22 (18/23)

wird hiermit im Hinblick auf den außerhalb der Hauptverhandlung erteilten rechtlichen Hinweis der Kammer, welcher dem Angeklagten selbst bis dato noch nicht bekannt geworden ist und mit dem die Verteidigung dementsprechend noch keine Erörterungen führen konnte, die Aussetzung der Hauptverhandlung, hilfsweise deren Unterbrechung beantragt, diese jedenfalls über einen ausreichenden Zeitraum. Als ausreichend wird

insofern nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ein zeitlicher Rahmen angesehen, der es der Verteidigung unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen ermöglicht, den rechtlichen Hinweis hinreichend zu prüfen sowie alsdann hierzu Erklärungen abzugeben sowie Anträge zu stellen, wobei die Ermittlung des ausreichenden Zeitraums einem großzügigen Maßstab unterliegt, (**vgl. zum Ganzen nur bereits RG, Urteil v. 20.02. 1891 – 12/91; RGSt 21. 372, 374, Radtke in Radtke / Hohmann , StPO, § 265 Rdn. 89; BGH, 5 StR 578/64 Rdn. 7; BGH, Beschl. V. 13.07. 2018 – 1 Str 34/18 m.w. N.) zumal es -wie hier – auch in der seitens der Kammer nunmehr erstmalig und unerwartet deklarierten Ankündigung eines zügigen Endes der Beweisaufnahme und der Bezugnahme einer höchst kurzen Einräumung der Frist des § 244 Abs 6 S. 3 StPO im rechtlichen Hinweis selbst und damit um ein aktuell nicht zu erwartendes Vorgehen des Gerichtes geht, welches sich bis dato auch gerade in Bezug auf die Notwendigkeit einer weiterer Beweisaufnahme gegenteilig geäußert hatte.**

Insbesondere verwundert die plötzliche Ankündigung der Beendigung der Beweisaufnahme, dies im Zusammenhang mit einer bereits als absurd und abenteuerlich zu bezeichnenden neuen rechtlichen Konstruktion, auch deshalb, weil das Gericht der Verteidigung, wenn auch nur der mitverteidigenden Kollegin mittels einer vom 24. April 2024 datierenden email mitgeteilt hatte, dass im Zeitraum zwischen dem 20.05 und dem 07.06. nicht verhandelt werden könne und deshalb jedenfalls am 17.05 und am 10.06. verhandelt werden müsse und die Verteidigung zudem die verfügbaren Termine ab dem 16.05. 2024 bis Ende Juni 2024 mitteilen solle.

Ohne eine detaillierte argumentative Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Hinweis des Gerichtes vorwegzunehmen, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass die nunmehr

seitens des Gerichtes erfundene Konstruktion einer „treuhänderischen Verwahrung“, dies vermittelt durch eine nahezu absurde und den Tatsachen eklatant widersprechenden Annahme der Nichtigkeit der ausdrücklich als solche titulierten Darlehensvereinbarung, nicht nur den Sachverhalt, sondern auch das Recht in eine ergebnisorientiert definierte offensichtlich gewünschte Richtung einer Verurteilung des Angeklagten verbiegt.

Auch diese neue, nahezu absurde Konstruktion dokumentiert, dass es sich vorliegend u.E. um ein nicht an den objektiv vorgegebenen Maßstäben des Rechts, sondern an der finalen Zielsetzung der Verurteilung des Angeklagten Dr. Füllmich als „politischen Gegner“ um jeden Preis orientiertes Verfahren geht und damit um einen durch politische Vorgaben und Konstrukte durch verschiedene Akteure beeinflusstes politisiertes Verfahren. Mir war zwar bei Übernahme des Mandates bereits bekannt, dass es sich hier mehr oder weniger um einen „politischen Prozess“ handelt, wozu auch die unvergleichliche Bemächtigung des Angeklagten in Mexiko zählt, ich habe mir jedoch nicht vorstellen können, mit welchen rechtlich unhaltbaren Konstrukten nun auch jetzt wieder man diese finale Zielsetzung umzusetzen versucht.

Dies korrespondiert mit dem sich immer mehr aufdrängenden und mehr oder weniger offensichtlich werdenden Eindruck, dass hier kein normaler Strafprozess zu laufen scheint, sondern eine politisierte Gerichtsverhandlung, die im Ergebnis den Vorgaben des hier verlesenen Dossiers und den Handlungen der eingesetzten Akteure entspricht.

Es gilt dabei hervorzuheben, dass auf die Frage der Staatsanwaltschaft, ob dieses Dossier vom BKA stamme, die höchst lächerliche Auskunft erteilt wurde, dass dies nicht wahrscheinlich sei. Ich frage also als Staatsanwalt eine Behörde, ob sie eine Leiche im

Keller verahre und erhalte dazu die Antwort, dies sei eher unwahrscheinlich, weil man Leichen herkömmlich auf dem Dachboden der Geschichte vergrabe.

Diese Reaktion bestätigt vielmehr die Echtheit des hier verlesenen Dossiers (und auch dazu werden wir noch vortragen) und dokumentiert einerseits, dass dieses vor dem normalen Zugriff auch intern besonders gesichert ist und dessen staatssicherheitsrelevante Bedeutung. Die angefragten Personen besaßen ganz offenbar keinen Zugriff auf die gesicherten Daten über den Angeklagten, ansonsten müsste ihnen bekannt sein ob und wenn ja welche Informationen dort vorliegen und sie müssten sich nicht auf Vermutungen über Wahrscheinlichkeiten stützen, was nichts anderes dokumentiert als deren Unwissen.

Dabei darf ich insofern nach Rücksprache auch schon jetzt mitteilen, dass das Dossier selbst entgegen anderer Behauptung keine Tagebuchnummer trägt, weil eine solche grundsätzlich im Gesamtdossier keine Verwendung findet, sondern natürlich als Abfrage sich als Gesamtdokument vieler durch unterschiedliche Dienste und Personen zusammengestelltes Dokumente darstellt, wobei die auf Seite 4 erwähnte sog. Interne Tagebuchnummer sich eben nicht auf dieses Dossier bezieht und auch auf kein anderes Dossier, sondern einen rein internen Vorgang betrifft.

Ich darf Ihnen versichern, dass meine Quellen sich über den hier vorgelegten e-mail Verkehr bezüglich des Dossiers unisono glaubhaft amüsiert haben.

Auch die Beziehung eines weiteren Staatsanwaltes, die zwischenzeitliche Bedrohung des Unterzeichners, dem allerdings mittlerweile die eigene Sicherheit von

unterstützenden Hinweisgebern „garantiert“ wurde, sowie die Sperrung eines Schweizer Senders für die Bundesrepublik Deutschland auf you tube im Zusammenhang mit diesem Dossier, sprechen eine deutliche Sprache.

Ebenso aber auch der plötzliche rechtliche Hinweis des Gerichtes, mit dem sich das Gericht der Verquickung der sog. Hafenanwälte und bestimmter Dienste in die Konstruktion der Nichtrückzahlbarkeit des dem Angeklagten zur Sicherung der Gelder des Ausschusses selbstverständlich gerade deshalb auch zinslos gewährten Darlehens, zu entziehen versucht, weil natürlich auch diese „Rechtsfigur“ einer quasi nachträglichen Konstruktion von Strafbarkeitsvoraussetzungen de lege lata im geltenden Recht keine Grundlage besitzt, dokumentiert, dass man die Auseinandersetzung mit dieser rechtswidrigen Konstruktion im Zusammenhang mit der Belastung des Grundstücks des Angeklagten nunmehr vermeiden will, da es zu offensichtlich ist, dass hier u.a. Herr Rechtsanwalt Templin, der seitens einer nach hiesigem Informationsstand als V Person für zwei Dienste agierenden Person aus dessen engstem Umfeld mit der er u.a. über eine politische Gruppierung namens B.R.D. verbunden ist, über die hier bekannte Strafanzeige und die mit der Belastung des als Sicherheit für die Gelder des Ausschusses nicht ohne Grund – anders als ein jederzeit für staatliche Maßnahmen ohne Weiteres angreifbares Bankkonto - ausgewähltes Grundstück, den Angeklagten einer Bestrafung zuführen will.

Dass man dabei soweit geht, einer ursprünglich Mitbeschuldigten im Rahmen des rechtlichen Hinweises nunmehr kollusives Zusammenwirken nicht mehr zu unterstellen und ihr damit quasi inzidenter objektiv für ihre als noch beschuldigte Person an und für sich nicht besonders wertvolle Aussage zu „danken“, dabei aber schlichtweg unbeachtet lässt, dass bei der Auslegung einer Vereinbarung es natürlich subjektiv auf die

Vorstellung des Angeklagten zu jenem Zeitpunkt ankommt, der offen jederzeit kommuniziert hat, dass es sich um ein ihm gewährtes Darlehen handelt. Ein Darlehen, dass selbstverständlich wie z.B. auch im Rahmen von Familien auch in Bezug auf den hier quasi politisch familiären Verbund der den Coronaausschuss unterstützenden Personen, zinslos gewährt wurde, gerade weil es über die Absicherung mittels einer viel schwieriger staatlichen Maßnahmen unterfallenden, werthaltigen Immobilie, der Sicherung der Gelder des Ausschusses selbst diente.

Quasi so – wenn man den Ausschuss einmal übertragen als Kind des Angeklagten und der Mitstreiterin V. Fischer bezeichnen würde – als wenn man seinem Kind ein Darlehen gewährt, natürlich selbstverständlich zinslos, zumal die Sicherung der Gelder vor staatlichem Zugriff -wir müssen attestieren, dass Konten aufgrund staatlicher Einflussnahme bereits grundlos gekündigt wurden – gerade im ureigenen Interesse des Darlehnsgebers erfolgte.

Wie bereits erwähnt, beabsichtigt die Verteidigung selbstverständlich in Gewährung des dem Angeklagten zustehenden rechtlichen Gehörs, der über die nunmehr seitens des Gerichtes im Sinne der final angestrebten Verurteilung für erforderlich gehaltenen abenteuerlichen Konstruktion einer Treuhandabrede durch nachträgliche Deklaration des Darlehens als nichtig, juristisch zu widerprechen und sie als das zu entlarven, was sie ist, ein aufgrund der angestrebten Verurteilung des Angeklagten notwendiges Puzzlestück in Form eines mit Verlaub juristischen „Taschenspielertricks“ .

Das Spiel ist also noch nicht aus.

Es gilt antragsgemäß zu verfahren, wobei die einzuräumende Frist ohne Weiteres, unterstellt man hält eine Aussetzung des Verfahrens nicht für erforderlich – hier möchte ich der sicherlich objektiven Stellungnahme der mittlerweile nicht mehr singulären Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Göttingen nicht vorgreifen, die ja sicherlich auch immer das Wohl des Angeklagten im Auge behalten - bis zum bereits anberaumten Hauptverhandlungstermin vom 14. Mai 2024 in jedem Fall für erforderlich gehalten wird, zumal der Angeklagte sich immer noch u.E. zu Unrecht in Haft befindet und damit die erforderliche Kommunikation mit ihm natürlich erschwert wird.

Rechtsanwalt